



2. Aufgabenverteilung zwischen EuGH und vorlegendem Gericht

- Kooperationsverhältnis
- EuGH entscheidet nur über die Auslegung des Unionsrechts, nicht seine Anwendung.

Beispiel: Betriebsbegriff nach der BetriebsübergangsRL 2001/23/EG

3. Wirkungen des Vorabentscheidungsurteils des EuGH

- Ungültigkeitsurteile
- Auslegungsurteile



4. Umfang der Vorlagepflicht

Problem:

Oberstes Gericht hält ein bestimmtes Auslegungsergebnis für deutschrechtlich zwingend, zweifelt aber, ob dies mit einer EU-Richtlinie vereinbar ist. Eine Vorlage betrifft dann eine unionsrechtliche Rechtsfrage, die nicht entscheidungserheblich ist.